

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 13. März 1951

Nr. 31

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 28.2.51 | Preisverordnung Nr. 138 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile | 171 |
| 1. 3. 51 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile | 174 |
| 1.3.51 | Anordnung über Festsetzung der Gebühren bei Verleihung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse | 174 |
| 3. 3.51 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens | 175 |
| 10. 3. 51 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 | 177 |

Preisverordnung Nr. 138.

Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile.

Vom 28. Februar 1951

§ 1
Den Bestimmungen dieser Preisverordnung unterliegen Musikinstrumente aller Art und deren Zubehörteile sowie Tennissaiten und technische Saiten, welche industriell oder handwerksmäßig gefertigt werden, ausgenommen Katgut.

§ 2
(1) Die Preisbildung für Erzeugnisse gemäß § 1 hat nach den Vorschriften dieser Preisverordnung auf Grund einer Nachkalkulation nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Verwendung eines Berechnungsbogens nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.

(2) Den Ab-Werk-Preisen dürfen die Kosten für die äußere Verpackung in preisrechtlich zulässiger Höhe zugeschlagen werden. Sie sind gesondert auszuweisen.

(3) Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, als er auf Grund einer Vorkalkulation vereinbart worden ist, so entscheidet das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder eine von diesem beauftragte Stelle, ob der Preis entsprechend zu senken oder die Differenz als Ausgleichsbetrag abzuführen ist.

(4) Der Preis für Künstlerinstrumente unterliegt der freien Vereinbarung. Künstlerinstrumente sind solche Streich- oder Zupfinstrumente, die nach besonderen Wünschen und Ansprüchen des Bestellers angefertigt werden müssen oder die in Ausführung und Klanggüte künstlerischen Ansprüchen genügen.

(5) Die Entscheidung darüber, ob es sich im Einzelfalle um ein Künstlerinstrument handelt, trifft die örtlich zuständige Landesfinanzdirektion — Abtei-

lung Preisbildung. Sie kann im Bedarfsfälle diese Befugnis auf eine ihr nachgeordnete Preisbehörde übertragen.

§ 3
Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann jederzeit Höchst- bzw. Festpreise für Musikinstrumente festsetzen.

§ 4
Zum Zwecke der Preisermittlung werden die den Bestimmungen dieser Preisverordnung unterliegenden Erzeugnisse in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I:

Pianos, Flügel, Harmonien, Orgeln sowie Bestandteile und Reparaturen.

• Gruppe II:

Akkordeons, Handharmonikas, Bandonions, einschl. Gravierung, sowie Bestand- und Zubehörteile.

Gruppe III:

Mundharmonikas, Stimmpeifen und Blasakkordeons, einschl. Bestand- und Zubehörteile, sowie Okarinen.

Gruppe IV:

Stimmplatten.

Gruppe V:

Metallblasinstrumente und Signalinstrumente, einschl. Metallbestandteile für Streich- und Zupfinstrumente.

Gruppe VI:

Holzblasinstrumente, Saxophone sowie Metronome, einschl. Bestandteile.

Gruppe VII:

Trommeln und Schlaginstrumente, einschl. Bestandteile.

Gruppe VIII:

Streich- und Zupfinstrumente sowie Bogen, einschl. Bestandteile.

Gruppe IX:

Musiksaiten aller Art, Tennissaiten und technische Saiten.